

Öffentliche Zustellung

Da der derzeitige Aufenthalt von
Frau
Gergana Slavchev

zuletzt wohnhaft: Moselstr. 6, 54290 Trier

unbekannt ist, wird die ihr zuzustellende Anhörung vom 06.05.2024 mit dem Aktenzeichen 5174.012229 wegen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz des Jugendamtes Trier gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) hiermit öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung kann von Frau Gergana Slavchev oder einem von ihr Bevollmächtigten während den Geschäftszeiten von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden bei der

Stadtverwaltung Trier
Jugendamt / Unterhaltsvorschusskasse
Verwaltungsgebäude II, 2. OG, Zimmer 213
Am Augustiner Hof, 54290 Trier
Tel.-Nr.: 0651/718-3517
Frau Herbst

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Trier, den 06.05.2024



(Mitarbeiter Unterhaltsvorschusskasse –Herbst-)

Der Aushang erfolgte in der Zeit vom 07.05.2024 bis 04.06.2024

STADTVERWALTUNG TRIER

Dezernat II
Jugendamt

Stadtverwaltung Trier | Postfach 34 70 | 54224 Trier

Frau
Gergana Slavchev
Moselstr. 6
54290 TrierFrau Herbst
Verw.-Geb. II | Zimmer 213
Am Augustinerhof
54290 TrierTel 0651 718 3517
Fax 0651 718 1598
Unterhaltsvorschuss@trier.de
www.trier.de

Unser Zeichen: 5174.012229

06.05.2024

Bescheid über die Einstellung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Sofia Slavchev, geb. am 17.09.2018

Sehr geehrte Frau Slavchev,

Sie erhalten seit 01.06.2021 Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes Ihres Kindes Sofia Slavchev, geb. am 17.09.2018.

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden mit Ablauf des 31.03.2024 eingestellt.

Der Bescheid vom 16.07.2021, mit dem Ihrem Kind Sofia Slavchev, geb. am 17.09.2018, welches Sie gesetzlich vertreten, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bewilligt wurden, wird mit Ablauf des 31.03.2024 aufgehoben.

Begründung:

Bei Antragstellung sowie mit Schreiben vom 13.02.2024 und Anhörungsschreiben vom 13.03.2024 wurden Sie darüber aufgeklärt bzw. aufgefordert, dass bei dauernd getrenntlebenden Elternteilen nach drei Jahren die endgültige Trennungsabsicht i. S. d. § 1 Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz nachgewiesen werden muss.

Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Scheidungsnachweises oder eines Nachweises über die zwischenzeitlich beantragte Scheidung. Als letzte Frist wurde Ihnen der 24.04.2024 genannt. Bis zum heutigen Tag haben Sie die endgültige Trennungsabsicht nicht nachgewiesen.

Entscheidung:

Hinsichtlich der Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen mit Ablauf des 31.03.2024 wird der sofortige Vollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts kann im öffentlichen Interesse von der Verwaltungsbehörde besonders angeordnet werden. (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)